

GEMEINSAMER

BERICHT

des Vorstands der **Bechtle Aktiengesellschaft**, Neckarsulm

und

des Vorstands der **Bechtle Financial Services AG**,
Berlin

zur

**Änderung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der
Bechtle Aktiengesellschaft und der Bechtle Financial Services AG
nach § 293a i.v.m. § 295 AktG**

I. Allgemeines

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstatten der Vorstand der Bechtle Aktiengesellschaft („Bechtle AG“) und Vorstand der Bechtle Financial Services AG gemäß § 293a i.V.m. § 295 AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über die Vereinbarung vom 26. Februar 2024 zwischen der Bechtle AG und der Bechtle Financial Services AG zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrages vom 10. April 2017 (die „Änderungsvereinbarung“).

II. Bestehender Ergebnisabführungsvertrag

Die Bechtle Aktiengesellschaft („Bechtle AG“) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Bechtle Financial Services AG, Berlin haben am 10. April 2017 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, der am 11. September 2017 im Handelsregister eingetragen wurde.

Der Ergebnisabführungsvertrag bewirkt eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Bechtle Financial Services AG als Organgesellschaft und der Bechtle AG als Organträger. Durch die steuerliche Organschaft wird eine zusammengefasste Ertragsbesteuerung der Bechtle AG und der Bechtle Financial Services AG erreicht. Ferner wird durch den Vertrag vermieden, dass die Dividenden der Organgesellschaft an die Bechtle AG in Höhe von 5% bei dieser als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen.

III. Die Parteien der Änderungsvereinbarung des Ergebnisabführungsvertrages

1. Die Bechtle AG

Die Bechtle AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 108581. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, Verwaltung und Verkauf von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Übernahme der persönlichen Haftung und Geschäftsführung von Handelsgesellschaften sowie die Finanzierung, Übernahme des zentralen Einkaufs, Buchhaltung, Lagerhaltung, Marketing, Personalverwaltung und Schulung der Mitarbeiter der Gruppengesellschaftender. Weiterer Unternehmensgegenstand ist der Vertrieb von EDV und Kommunikationsprodukte-Anwendungen mit den erforderlichen Komponenten (Hard- und Software), Durchführung von Schulungen, Organisations- und Einsatzberatungen, Management von Projekten sowie Erstellung von Gutachten im Computeranwendungsbereich.

Das Grundkapital der Bechtle AG beträgt € 126.000.000,00 und ist in 126.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt

2. Die Bechtle Financial Services AG

Die Bechtle Financial Services AG, wurde mit Kaufvertrag vom 10.07.2015 durch die Bechtle AG als Common Sense Solutions AG mit Sitz in Berlin erworben und war zu diesem Zeitpunkt bereits im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 139572 B eingetragen. Mit notariellem Beschluss vom 12.04.2016 wurde die Gesellschaft durch Umfirmierung in die heutige Bechtle Financial Services AG umbenannt. Diese Umfirmierung wurde am 03.05.2016 im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

Alleingesellschafterin der Bechtle Financial Services AG ist die Bechtle AG.

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Vermietungs- und Leasinggeschäften und Finanzierungsleasing. Dies umfasst neben der Vermittlung von Finanzierungen auch die Vornahme aller sonstigen damit zusammenhängenden Geschäften und Maßnahmen zum Zweck der Gewinnerzielung sowie die Erbringung von Finanztransfergeschäften.

Das Grundkapital der Bechtle Financial Services AG beträgt € 2.000.000,00.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

Mit der Änderungsvereinbarung vom 26. Februar 2024 haben die Bechtle AG und die Organgesellschaft den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag vom 10. April 2017 geändert. Die Änderungsvereinbarung bedarf für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle AG. Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG werden, der für den 11. Juni 2024 einberufenen Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle Financial Services AG. Die Änderungsvereinbarung wird, der für den 11. Juni 2024 geplanten Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Änderungsvereinbarung wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Bechtle Financial Services AG wirksam.

Der wesentliche Inhalt und der Hintergrund der Änderungsvereinbarung liegt darin, dass der Ergebnisabführungsvertrag an die Kapitaladäquanzverordnung (VO (EU) Nr. 575/2013 – Capital Requirements Regulation – CRR) angepasst wurde. Dadurch wurden folgende Punkte angepasst:

- Die Regelungen zur Gewinnabführung in § 1 Abs. 1 wurden an den Wortlaut des § 301 AktG angepasst, wonach der Jahresüberschuss der Tochtergesellschaft auch um den Betrag zu vermindern ist, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist.
- Die bisherigen Regelungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Tochtergesellschaft wurden an den Wortlaut des Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 lit. d) CRR zu den Anforderungen an hartes Kernkapital im Falle des Bestehens eines Ergebnisabführungsvertrags mit einem Mutterunternehmen angepasst. Danach hat die Tochtergesellschaft künftig bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses einen Ermessensspielraum für die Verringerung des Betrags der Ausschüttungen dadurch, dass sie ihre Gewinne ganz oder teilweise in ihre eigenen Rücklagen einstellt oder dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zuweist, bevor sie eine Zahlung an die Bechtle Aktiengesellschaft leistet. Das Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, als dies bei vernünftiger kauf-

männlicher Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und insbesondere die für die Tochtergesellschaft geltenden bank- und zahlungsdiensteaufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Bei pflichtgemäßer Ausübung dieses Ermessens nicht mehr erforderliche andere Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

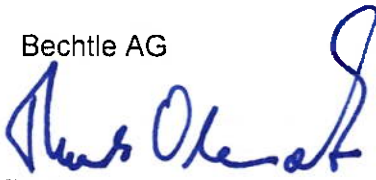
- Die bisherige Regelung zur Verlustübernahme in § 2 wurde an den Wortlaut des Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 lit. e) CRR angepasst, wonach die Organträgerin verpflichtet ist, der Tochtergesellschaft einen vollen Ausgleich für alle Verluste der Tochtergesellschaft zu gewähren.
- Die Änderung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Bechtle Aktiengesellschaft und der Tochtergesellschaft.
- Die bisherigen Regelungen zur ordentlichen Kündigung in § 3 Abs. 3 wurden an den Wortlaut des Art. 28 Abs. 3 UAbs. 2 lit. f) CRR angepasst. Danach kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden, wodurch sich nichts an der Verpflichtung der Bechtle Aktiengesellschaft ändert, der Tochtergesellschaft einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahres entstandenen Verluste zu gewähren.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung in § 3 Abs. 4 wurde gestrichen, wobei die gesetzliche Regelung des § 297 AktG weiterhin gilt.

V. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Da die Bechtle AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags und zum Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung sämtliche Anteile an der Organgesellschaft hielt bzw. hält, und somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich. Deshalb bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (§§ 295, 293 b Abs. 1 AktG).

Neckarsulm, 04. April 2024

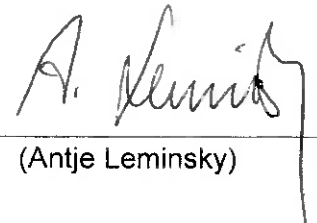
Bechtle AG



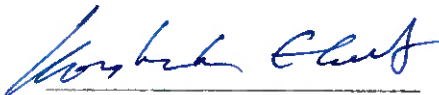
(Dr. Thomas Olemotz)



(Michael Guschlbauer)

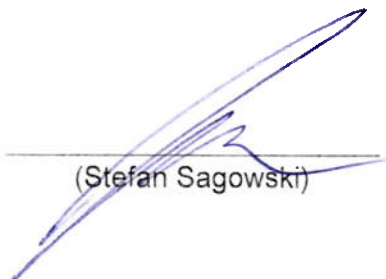


(Antje Leminsky)



(Konstantin Ebert)

Bechtle Financial Services AG



(Stefan Sagowski)